

**Kreisverband Friedberg e.V.**

**Deutsches Rotes Kreuz** 



**Ordnung**

**des**

**Jugendrotkreuzes**

**im DRK-Kreisverband Friedberg e.V.**



**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziele und Grundsätze.....	4
§ 2 Aufgaben.....	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	6
§ 4 JRK auf Ortsebene.....	7
§ 5 JRK-Kreisversammlung.....	8
§ 6 JRK-Kreisleitung.....	9
§ 7 JRK-Landesversammlung.....	10
§ 8 JRK-Landesausschuss.....	11
§ 9 JRK-Landesleitung.....	12
§ 10 Abstimmung und Wahlen.....	13
§ 11 JRK und Schule.....	14
§ 12 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	15
§ 13 Finanzen.....	15
§ 14 Ausbildungs-, Material- und Bekleidungsordnung.....	16
§ 15 Änderung der JRK-Ordnung.....	16
§ 16 Inkrafttreten der JRK-Ordnung.....	16

**Bestandteil dieser Ordnung sind die Gemeinsamen allgemeinen Regeln  
für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK**

**§ 1**

**Ziele und Grundsätze**

1. Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen als eigenständiger Kinder- und Jugendverband im DRK-Kreisverband Friedberg e.V. und eine Rotkreuz-Gemeinschaft, welche die Interessen junger Menschen vertritt und in der Rotkreuzarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden ist. Das JRK ist an die Satzung des zuständigen DRK-Kreisverband Friedberg e.V. gebunden.
2. Das JRK bekennt sich zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht und der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das JRK setzt sich in kinder- und jugendgemäßer Art ein
  - a) für die Grundsätze und Ideale der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:  
Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität
  - b) für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefassten Resolutionen
  - c) für die Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechtes, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen
  - d) für die Aufgaben, die sich der DRK-Landesverband und die jeweils zuständigen DRK-Ebenen in ihren Satzungen gesetzt haben.
4. Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld, in dem der einzelne Gemeinschaftsfähigkeit, soziale Verantwortung, Verantwortung für sich und andere, Hilfsbereitschaft, Toleranz und die Fähigkeit kritischer Mitarbeit einüben kann. Dabei werden ihm Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung geboten. Das JRK ist sich der Verantwortung für den Zustand der Natur bewusst und setzt dies in seiner Kinder- und Jugendarbeit um.  
Hieraus ergeben sich insbesondere die folgenden Ziele:
  - a) Persönliche Verantwortung für die Gesundheit
  - b) soziales Engagement
  - c) persönliche Verantwortung für den Zustand der Natur

- d) Eintreten für Frieden, Völkerverständigung und internationale Zusammenarbeit
- e) gesellschaftspolitische Mitverantwortung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

### **§ 2 Aufgaben**

1. Das JRK hat die Aufgabe, dem Wohl der Jugend zu dienen, junge Menschen zu fördern und dazu beizutragen, sie zu bewusstem und verantwortungsvollem Handeln zu bewegen. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heran und trägt zur Verwirklichung deren Aufgaben bei. In seiner Arbeit soll es dabei den Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten seiner Mitglieder gerecht werden. Diese sind durch Mitbestimmung und Mitgestaltung zu beteiligen. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben im Verband und in der Gesellschaft lernen die Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst und auch für andere zu übernehmen.
2. Politische Bildung im JRK vollzieht sich im Rahmen der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
3. Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das JRK mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstigen Trägern der Jugendpflege und -hilfe zusammen. Das JRK vertritt anwaltschaftlich sowohl die Interessen seiner Mitglieder als auch die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und in den entsprechenden Institutionen (Gremien, Jugendringen etc.).
4. Das Jugendrotkreuz arbeitet mit den Jugendorganisationen anderer Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen. Insbesondere pflegt es die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen. Es fördert das Verständnis für andere Kulturen, mit dem Ziel eines friedlichen Zusammenlebens.
5. Alle Mitglieder des JRK werden in einer ihrem Alter entsprechenden Form in Erster Hilfe unterwiesen und ausgebildet, so dass sie befähigt sind, Erste Hilfe zu leisten. Darüber hinaus kann eine fachspezifische Ausbildung altersentsprechend in Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgemeinschaften angeboten werden, z. B. Rettungsschwimmen, Bergrettung.
6. Die Gesundheitsförderung des JRK zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen.

7. In seiner ökologischen Bildungsarbeit arbeitet das JRK aktiv an Projekten des Umwelt- und Naturschutzes mit, um das Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zu begreifen, mit dem Ziel, die Naturzerstörung aufzuhalten und die Natur zu schützen.
8. Zu seiner jugendpflegerischen Arbeit gehören außerdem die musische und kulturelle Bildung, Fahrten und Lager, Sport und Spiel, Rettungsschwimmen, Erholung und Freizeitgestaltung.
9. Die Zusammenarbeit zwischen dem JRK und den anderen Gemeinschaften des DRK wird durch Anlagen geregelt.
10. Die Gestaltung und Schwerpunktsetzung der Jugendarbeit liegt in der Verantwortung der jeweiligen JRK-Leitung. Die Erfüllung der Aufgaben kann auch gruppenübergreifend und projektbezogen erfolgen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im JRK kann werden - bei Minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung des bzw. der Personensorgeberechtigten -, wer an der Verwirklichung der Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte, ohne Unterschied der Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität und der politischen Gesinnung.
2. Das Mitgliedsalter beginnt ab dem 3. Lebensjahr und endet grundsätzlich mit Vollendung des 27. Lebensjahres.  
Für bestimmte Aufgaben erforderliche Mitarbeiter und Inhaber von Leitungsämtern können über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus Mitglieder im JRK sein.
3.
  - a) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der Ausstellung des Mitgliedsbuches. Mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages wird die Ordnung des Jugendrotkreuzes anerkannt. Die Mitgliedschaft wird durch die JRK-Kreisleitung bestätigt. Mitglieder des JRK sind zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen des DRK aktive Mitglieder des DRK. Sie sind erst vom 16. Lebensjahr an im DRK stimmberechtigt.
  - b) Die Annahme eines Amtes im JRK bedingt die Mitgliedschaft im JRK.
4. Die Mitarbeit an Projekten des JRK sowie die Teilnahme an offenen Angeboten bewirkt eine vorübergehende Zugehörigkeit zum JRK.
5. Die Mitgliedschaft im JRK endet unbeschadet der weiteren Mitgliedschaft im DRK:
  - a) mit Vollendung des 27. Lebensjahres
  - b) bei Mitgliedern nach vollendetem 27. Lebensjahr durch Beendigung des Leitungsamtes oder der Aufgabe
  - c) durch Austritt oder Ausschluss.

Bei Ende der Mitgliedschaft sind das Mitgliedsbuch, der Mitgliedsausweis und anderes Eigentum des JRK unverzüglich dem zuständigen Leiter zurückzugeben. Das Verfahren des Ausschlusses aus dem Jugendrotkreuz wird in einer gesonderten Anlage geregelt.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen, bei Minderjährigen durch den bzw. die Personensorgeberechtigten. Die Austrittserklärung ist gegenüber der JRK-Leitung der Ortsvereinigung abzugeben.

6. Die Mitgliedschaft im JRK schließt eine Mitarbeit in den anderen Gemeinschaften nicht aus. Möchte ein Angehöriger des JRK gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit dem jeweiligen Gemeinschaftsleiter zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welcher Gemeinschaftsleiter federführend für das JRK-Mitglied zuständig sein soll. Der Leiter der entsendenden Gemeinschaft trifft die endgültige Entscheidung, wenn keine einvernehmliche Klärung gefunden wird.
7. Der JRK- Ausweis ist der Nachweis für eine Mitgliedschaft im JRK und DRK. Im JRK-Mitgliedsbuch werden die Mitarbeit und die erfolgte Ausbildung vermerkt. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des JRK im DRK-Kreisverband Friedberg e.V. Mitgliedsbuch und Ausweis werden von der JRK-Kreisleitung ausgestellt. Eintragungen dürfen nur durch die JRK-Kreisleitung oder Lehrgangslleitung vorgenommen werden.
8. Bei Eintritt eines JRK- Mitgliedes in eine andere Gemeinschaft wird die Zeit der Mitarbeit in einer JRK- Gruppe gemäß der gültigen Ordnung der aufnehmenden Gemeinschaften voll angerechnet.
9. Teilnehmer von JRK- Gruppenstunden und – Veranstaltungen sind im Alter von 3. bis zum vollendeten-27.Lebensjahr in haftungs- und versicherungsrechtlicher Hinsicht durch den Verband abgesichert.

### **§ 4**

#### **JRK auf Ortsebene**

1. Eine JRK- Gruppe besteht aus den JRK- Gruppenmitgliedern und der JRK- Gruppenleitung. Die Arbeit in den Gruppen ist die Grundlage der JRK- Arbeit. Gruppenmitglieder und Gruppenleitung gestalten sie im Rahmen dieser Ordnung.
2. Die JRK- Gruppe sollte grundsätzlich aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen, wobei jedes Mitglied formal nur einer Gruppe zugehören kann.
3. Eine JRK- Gruppe wählt ihre Gruppenleitung. Prinzipiell kann eine beliebige Anzahl von Gruppenleitern gewählt werden, stimmberechtigt sind aber maximal 2 Gruppenleiter pro Gruppe.
4. Existieren in einer Ortsvereinigung mehrere JRK-Gruppen, so wählen die Gruppenleitungen und die amtierende Jugendgruppenleitung den JRK- Jugendgruppenleiter und

einen Stellvertreter. Besteht in einer Ortsvereinigung nur eine JRK- Gruppe, so ist der Gruppenleiter zugleich Jugendgruppenleiter. Die Jugendgruppenleitung ist für alle Angelegenheiten des Jugendrotkreuzes auf Ortsebene verantwortlich und vertritt das JRK im Vorstand der DRK-Ortsvereinigung im Rahmen ihrer Satzung.

5. Zur Koordination der Arbeit sind mindestens zwei Gruppenleitersitzungen pro Jahr durchzuführen.
6. Die Wahl der Gruppenleitung und der Jugendgruppenleitung ist der JRK-Kreisleitung unverzüglich mitzuteilen. Erst mit der Ernennung durch die JRK-Kreisleitung wird die Wahl gültig. Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, in Ausnahmefällen kann das Alter von der JRK-Kreisleitung bis auf 16 Jahre gesenkt werden.
7. Solange eine Wahl nicht zustande kommt, kann die JRK-Kreisleitung Gruppenleiter einsetzen bzw. einen Jugendgruppenleiter ernennen.

### **§ 5**

#### **JRK-Kreisversammlung**

1. Die JRK-Kreisleitung sowie die JRK- Jugendgruppenleitungen und JRK- Gruppenleitungen innerhalb eines Kreisverbandes bilden die JRK-Kreisversammlung. Jedes JRK -Mitglied sollte als Gast an der JRK-Kreisversammlung teilnehmen dürfen. Ferner können geeignete Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Stimmberechtigt in der JRK-Kreisversammlung sind die JRK-Kreisleitung und 1 Gruppenleiter und 1 Delegierter pro Ortsverein. Jedes Mitglied der JRK-Kreisversammlung kann sein Stimmrecht nur in einer Funktion ausüben.
3. Die JRK-Kreisversammlung beschließt in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit im Kreisverband.
4. Die JRK-Kreisversammlung tritt mindestens viermal innerhalb eines Jahres zusammen. Sie wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die schriftliche Einladung zwei Tage vor Fristbeginn zur Post gegeben ist.
5. Die JRK-Kreisversammlung wird vom JRK-Kreisleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der JRK-Kreisversammlung, wird diese erneut einberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.  
Die JRK-Kreisversammlung wählt in einem Rhythmus von drei Jahren, angepasst an die Wahlperiode des Kreisvorstandes, die JRK-Kreisleitung. Des weiteren wählt die JRK-Kreisversammlung jährlich die Delegierten für die JRK-Landesversammlung. Die Wahl ist der Landesleitung unverzüglich mitzuteilen.



**§ 6**

**JRK-Kreisleitung**

1. Die JRK-Kreisleitung besteht aus dem JRK-Kreisleiter und maximal zwei Stellvertretern. Mitglieder der JRK-Kreisleitung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die JRK-Kreisleitung ist berechtigt, weitere Mitarbeiter als Arbeitsgremium in der JRK-Kreisleitung hinein zu benennen. Diese haben in der JRK-Kreisleitung nur beratende Stimme.
3. Zu den Aufgaben der JRK-Kreisleitung gehört:
  - a) die verantwortliche Leitung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit auf Kreisebene
  - b) die Vertretung des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisvorstand
  - c) das Einberufen der JRK-Kreisversammlung und deren Leitung
  - d) die Ernennung der JRK- Gruppenleiter und –Jugendgruppenleiter
  - e) die pädagogische und organisatorische Beratung der JRK- Gruppenleitungen sowie die Kontrolle der Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung gemäß der Ausbildungsordnung
  - f) die Ernennung des RUD-Leiters im Einvernehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung
  - g) die Durchführung gefasster Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung
  - h) die Koordinierung der Gruppenarbeit und der JRK- Aktivitäten auf Kreisebene
  - i) die eigenständige Verwaltung und Verwendung des vom DRK-Kreisvorstand genehmigten Etats nach Maßgabe der Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung
  - j) die Vertretung des JRK außerhalb der eigenen Organisation, insbesondere in den Jugendgremien der Kreise und der kreisfreien Städte
  - k) die Öffentlichkeitsarbeit des JRK auf Kreisebene im Einvernehmen mit den Gremien des DRK-Kreisverbandes
  - l) die Zusammenarbeit mit den Leitungen der anderen Gemeinschaften.

**§ 7**

**JRK-Landesversammlung**

1. Die JRK-Landesversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des JRK-Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens fünf JRK-Kreisleitungen.
2. Die JRK-Landesversammlung besteht aus:
  - a) dem JRK-Landesausschuss
  - b) 2 Delegierten je Kreisverband.Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied der JRK-Landesversammlung sein Stimmrecht nur in einer Funktion ausüben.
3. Die JRK-Landesversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Frist ist gewahrt, wenn die schriftliche Einladung zwei Tage vor Fristbeginn zur Post gegeben ist.
4. Die fristgemäß einberufene JRK-Landesversammlung ist unter Angabe der Tagsordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Aufgaben der JRK-Landesversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit im DRK Landesverband Hessen e.V.
- b) Beschlussfassung über die Einführung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl der JRK-Landesleitung
- d) Wahl des JRK-Landesausschusses
- e) Beschlussfassung über Anträge der JRK-Kreisebene
- f) Wahl der Delegierten für den JRK- Bundesdelegiertentag
- g) Beschlussfassung der JRK-Ordnung, Ausbildungs-, Material- und Bekleidungsordnungen, sowie der Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Jugendrotkreuz und anderen Gemeinschaften und deren Änderungen
- h) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen JRK-Landesversammlung.

**§ 8**

**JRK-Landesausschuss**

1. Der JRK-Landesausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:
  - a) dem JRK-Landesleiter und seinen beiden Stellvertretern
  - b) sieben Vertretern, die von der JRK-Landesversammlung gewählt werden
  - c) dem Sprecher der Delegierten des JRK- Bundesdelegiertentages, der aus dem Kreis der Delegierten heraus bestimmt wird
  - d) maximal zwei hinzugewählten Mitarbeitern
  - e) jeweils einem Vertreter der anderen Gemeinschaften.

Sowie mit beratender Stimme:

- hinzugewählte Mitarbeiter
- dem JRK-Landesreferenten
- dem JRK- Bildungsreferenten

2. Der JRK-Landesausschuss kann von Fall zu Fall weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
3. Der JRK-Landesausschuss ist der JRK-Landesversammlung verantwortlich. Er ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den JRK-Landesversammlungen. Er soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreffen.
4. Der JRK-Landesausschuss setzt seine Sitzungstermine bei Konstituierung fest und lädt zusätzlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist ist gewahrt, wenn die schriftliche Einladung zwei Tage vor Fristbeginn zur Post gegeben ist.
5. Der JRK-Landesausschuss wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der fristgemäß eingeladene JRK-Landesausschuss ist unter Angabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Aufgaben des JRK-Landesausschusses sind:
  - a) Entwicklung und Durchführung der JRK -Arbeit mit der JRK-Landesleitung
  - b) Vertretung des JRK auf Landesebene in den Gemeinschaften und ihren Gremien sowie im Landesjugendring und seinen Ausschüssen
  - c) Abgabe von Empfehlungen an die JRK-Organen bzw. an die JRK-Landesleitung zur Beschlussfassung oder zu Wahlen auf Landes- und Bundesebene
  - d) Beschlussfassung über Anträge aus den Kreisverbänden zu der Neugestaltung von JRK- Emblemen und -Signets

- e) Übernahme von Informations- und Beratungstätigkeiten in den Kreisverbänden
- f) Genehmigung und Verabschiedung der Aus- und Fortbildungsprogramme und Veranstaltungen des JRK auf Landesebene
- g) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen des JRK auf Landesebene
- h) Wahl des Vorsitzenden des JRK-Landesausschusses und seiner Stellvertreter.

### **§ 9**

#### **JRK-Landesleitung**

1. Die JRK-Landesleitung besteht aus:
  - a) dem JRK-Landesleiter
  - b) den beiden Stellvertretern
  - c) dem JRK-Landesreferenten mit beratender Stimme
  - d) dem JRK- Bildungsreferenten mit beratender Stimme.
2. Die Aufgaben der JRK-Landesleitung sind:
  - a) Einberufung der JRK-Landesversammlung und deren Leitung
  - b) Durchführung der vom JRK-Landesausschuss nicht geregelten Jugendarbeit auf Landesebene, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses
  - c) die Planung und Durchführung von Treffen, internationalen Begegnungen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren usw. zur Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern und Führungskräften auf Landesebene
  - d) die vom DRK-Präsidium genehmigte Regelung finanzieller Angelegenheiten des JRK auf Landesebene
  - e) Vertretung des JRK im Präsidium des DRK-Landesverbandes und im JRK-Bundesausschuss
  - f) die Vertretung des JRK, besonders gegenüber dem Hessischen Jugendring und Stellen der Landesjugendpflege
  - g) die Förderung der JRK- Arbeit
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit des JRK auf Landesebene
  - i) die Zusammenarbeit des JRK mit den Gemeinschaften auf Landesebene
  - j) die Genehmigung von überregionalen Projekten, Aktionen, Arbeitsgruppen und Ausbildungsvorhaben mehrerer Kreisverbände
  - k) Ernennung von Instruktoren für den Bereich RUD
  - l) verantwortliche Leitung von JRK- Arbeitskreisen auf Landesebene

- m) die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendarbeit auf Landesebene, insbesondere die pädagogische und organisatorische Beratung der JRK-Führungskräfte
- n) verantwortliche Leitung von Arbeitskreisen und Projektgruppen des JRK auf Landesebene
- o) die JRK-Landesleitung kann aus wichtigem Grund auf die Einberufung von JRK-Kreisversammlungen hinwirken.

### **§ 10**

#### **Abstimmung und Wahlen**

1. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt und nichts anderes bestimmt ist.
2. Die JRK- Gruppenleitung, die JRK- Jugendgruppenleitung, die JRK-Kreisleitung, die JRK-Landesleitung und der JRK-Landesausschuss werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der jeweiligen Leiter und ihrer Stellvertreter finden in getrennten Wahlgängen statt. Alle diese Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Wird bei mehreren Kandidaten auf ein Leitungs- oder Stellvertreteramt diese Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
3. Die Wahl der Delegierten für den JRK- Bundesdelegiertentag findet jährlich statt und erfolgt in einem Wahlgang. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach dem Delegiertenschlüssel der JRK- Bundesordnung. Unter mehreren Kandidaten sind die, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als Delegierte gewählt. Die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmzahlen sind Stellvertreter der Delegierten, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
4. Vorschlagsrecht und Stimmberechtigung haben für die Wahl
  - a) der JRK- Gruppenleitung:  
alle Mitglieder der jeweiligen JRK-Gruppe
  - b) der JRK- Jugendgruppenleitung:  
alle Gruppenleitungen der jeweiligen Ortsvereinigung
  - c) der JRK-Kreisleitung:  
die Mitglieder der JRK-Kreisversammlung
  - d) der JRK-Landesleitung, des JRK -Landesausschusses und die Delegierten für den JRK-Bundesdelegiertentag:  
die Mitglieder der JRK-Landesversammlung.

5. Zur Durchführung der Wahlen auf Kreis- und Landesebene ist jeweils eine Wahlkommission zu bestellen, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Aus deren Mitte wird ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahlhandlungen leitet. Es ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und von der Wahlleitung zu unterschreiben.
6. Erfüllt eine der unter 2. und 3. genannten Personen nicht die ihm übertragenen Aufgaben oder handelt sie nicht im Sinne der JRK-Ordnung, so ist eine vorzeitige Abberufung durch Neuwahl möglich.
7. Aus wichtigem Grunde kann eine der unter 2. und 3. genannten Personen durch die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene entsprechend der in einer gesonderten Anlage bezeichneten Vorgaben gemäßregelt werden.
8. Bei Rücktritt einer der unter 2. und 3. genannten Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit, ist dieser für die Durchführung von Neuwahlen verantwortlich und führt bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch sein Amt weiter.
9. Neuwahlen bzw. Nachwahlen begrenzen sich auf die regulär verbleibende Amtszeit.
10. Sind Mitglieder in ein Leitungsamt gewählt bzw. eingesetzt worden, so sind sie verpflichtet, an den in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
11. Die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrags hat mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen.

<b>§ 11</b> <b>JRK und Schule</b>
--------------------------------------

1. Das JRK sieht im schulischen Bereich seinen Auftrag in der Verbreitung der Grundsätze und Ideale der Rotkreuzbewegung. Es bietet seine Zielvorstellungen der Schule und ähnlichen Institutionen durch Bildungsprogramme an.
2. Das JRK bietet für die Schulen ergänzende Arbeitshilfen und Materialien zur sozialen Erziehung an. Mit seinen Angeboten und Projekten ermöglicht es das Jugendrotkreuz, den Schülern in Eigeninitiative tätig zu werden. Schwerpunkte sind hierbei die Unfallverhütung, die Gesundheits- und die Friedenserziehung.
3. Projektgruppen an den Schulen sind in gegenseitigem Einvernehmen über die örtlichen JRK-Gruppen in die Organisation des Gesamtverbandes zu integrieren. In Einzelfällen entscheidet die JRK-Kreisleitung über die Anbindung.

**§ 12**

**Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Als anerkannter Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und auf Grund seiner eigenen Ansprüche ist das JRK verpflichtet:

- Mitglieder zu werben und zu halten
- den Bedürfnissen und Interessen der JRK- Mitglieder und des Verbandes gerecht zu werden
- Ansprechpartner und Fürsprecher der Kinder und Jugendlichen - auch außerhalb des Verbandes - zu sein.

Deshalb bietet das Jugendrotkreuz auf allen Ebenen offene Kinder- und Jugendarbeit an und führt sie durch. Dabei ist anzustreben, mit anderen Kinder- und Jugendverbänden und Organisationen zusammenzuarbeiten.

**§ 13**

**Finanzen**

1. Das JRK finanziert sich aus den Mitteln, die die Kreisverbände, die Ortsvereinigungen und der Landesverband Hessen zur Verfügung stellen, ferner aus Aktivitäten und Spenden. Die Mitglieder helfen bei der Spendenbeschaffung mit.
2. Ein Mitgliedsbeitrag im JRK kann erhoben werden.
3. Die von den Ortsvereinigungen, Kreisverbänden und dem Landesverband für das JRK zur Verfügung gestellten Mittel, werden von der jeweils zuständigen JRK-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen JRK- Gremium eingeplant und verwaltet. Die Mittelverwendung und der Haushaltsplan sind dem jeweiligen DRK-Verband vorzulegen.
4. Über die Verwendung des Geldes entscheiden die Gruppenleitung und die Gruppe. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen aufgezeichnet und belegt werden. Die JRK-Kreisleitung ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Sie gibt einen Prüfvermerk und teilt dem DRK-Kreisvorstand und dem DRK-Ortsvorstand das Prüfergebnis mit.
5. Die Gruppen können zur Finanzierung ihrer Vorhaben Gruppenkassen einrichten. Zusätzlich hierzu sind Konten über den Kreisverband / die Ortsvereinigung anzulegen. Über die Gelder müssen jeweils zwei voll geschäftsfähige Personen aus dem Jugendrotkreuz gemeinsam verfügen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss die schriftliche Einverständniserklärung der JRK-Kreisleitung vorliegen.

**§ 14**

**Ausbildungs-, Material- und Bekleidungsordnung**

1. Die von der JRK-Landesversammlung beschlossene Ausbildungsordnung ist für die Ausbildung der JRK- Gruppen und -Mitglieder verbindlich. Diese wird in einer gesonderten Anlage geregelt.
2. Die von den Gremien des Verbandes beschlossene Bekleidungsordnung ist für die JRK-Mitglieder verbindlich.
3. Es dürfen nur vom JRK-Landesausschuss genehmigte JRK- Embleme und -Signets verwendet werden. Veränderungen und Neugestaltungen müssen beim JRK-Landesausschuss genehmigt werden.

**§ 15**

**Änderung der JRK-Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung müssen von der JRK-Kreisversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der DRK-Kreisversammlung erlassen werden.

**§ 16**

**Inkrafttreten der JRK-Ordnung**

Diese JRK-Ordnung wurde von der JRK-Kreisversammlung am **13. Mai 2003** beschlossen und am **xx.xx.xxxx** von der DRK- Kreisversammlung erlassen. Sie tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft. Damit verliert die bisherige JRK-Ordnung ihre Gültigkeit.